

Kurzbericht

Anlage - Nr.: BET/007/2024

Abteilung: Beteiligungen

Datum: 05.12.2024

AZ: BET

Beratungsgremium	Termin	Vertraulichkeit
Stadtrat Bayreuth	18.12.2024	öffentlich

6. Änderungsbescheid zum Bescheid über den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Durchführung von öffentlichen Personenbeförderungsdienstleistungen in der Stadt Bayreuth vom 06.10.2016

Die Stadt Bayreuth ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet gemäß Art. 8 BayÖPNVG Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/07 (VO 1370/07).

Durch den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom 06.10.2016 hat die Stadt Bayreuth die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH im Sinne des § 8a PBefG und nach Maßgabe der VO 1370/07 zwecks Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung im Stadtgebiet und abgehender Linien mit der Durchführung des ÖPNV betraut.

Mit Wirkung zum 01.01.2017 trat der öffentliche Dienstleistungsauftrag vom 06.10.2016 in Kraft. Er sorgt unter anderem dafür, dass der Ausgleich der Verluste der Verkehrssparte der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH über den Querverbund innerhalb der Stadtwerke Bayreuth Holding GmbH EU-beihilferechtlich zulässig erfolgen kann.

Am 01. Mai 2023 wurde ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49,- Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement eingeführt. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Ergänzend dazu hat der Bayerische Ministerrat im Frühjahr 2023 beschlossen, im Zuge der Einführung des Deutschlandtickets auch ein sog. „Ermäßigtes Deutschlandticket“ ab dem 01. September 2023 für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern zum Einführungspreis von 29,- Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen.

Bund und Länder hatten sich darauf geeinigt, die im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in den Jahren 2023 und 2024 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch bis zu einer Gesamthöhe von 6 Mrd. Euro auszugleichen.

Um die Finanzierung des Tickets weiterhin zu gewährleisten, hat die Verkehrsministerkonferenz in ihrer Sondersitzung am 23.09.2024 beschlossen, den Preis des Deutschlandtickets zum 01.01.2025 um 9,00 € auf 58,00 € pro Monat anzuheben. Damit erhöht sich dann auch der Preis für das Deutschland-Ticket Job, da dessen Preis durch eine prozentuale Ermäßigung des Deutschland-Ticket Standard gebildet wird. Die Preiserhöhung des Deutschland-Ticket Standard hat auch Auswirkungen auf das Bayerische Ermäßigungsticket für Studierende und Auszubildende. Das Deutschlandticket wird für die durch das Ermäßigungsticket begünstigte Personengruppe weiterhin durch den Freistaat Bayern pauschal um 20 Euro rabattiert. Ab Januar 2025 steigt der Preis des Bayerischen Ermäßigungstickets dementsprechend von 29 Euro auf 38 Euro pro Monat.

Nach Aussage des Bundesverkehrsministers ist die Finanzierung des Deutschlandtickets auch bis Ende des Jahres 2025 gesichert, auch wenn die Abstimmung über die Neufassung des Regionalisierungsgesetzes zum Stand 01.12.2024 noch aussteht.

Rechtsgrundlage für die Beteiligung des Bundes an den Kosten des Deutschlandtickets ist das Regionalisierungsgesetz. In der aktuellen Fassung dieses Gesetzes ist heute bereits festgelegt, dass sich der Bund in den Kalenderjahren 2023-2025 mit jährlichen Beiträgen in Höhe von 1,5 Mrd. EUR und damit im Vergleich zu den Ländern zur Hälfte an den prognostizierten jährlichen Kosten beteiligt. Allerdings wird für das Jahr 2025 erwartet, dass ein jährlicher Maximalbetrag in Höhe von insgesamt 3 Mrd. EUR nicht ausreichen wird, um bundesweit den durch das Deutschlandticket verursachten Erlösrückgang

auszugleichen. Aus diesem Grund gab es bereits im Juli 2024 einen Beschluss des Bundeskabinetts der ehemaligen Ampel-Regierung, wonach das Regionalisierungsgesetz angepasst werden und ein Übertrag nicht verbrauchter Mittel der Jahre 2023 und 2024 ins Jahr 2025 ermöglicht werden soll. Für das hierzu erforderliche Änderungsgesetz bedurfte es jedoch eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens unter Beteiligung von Bundestag und Bundesrat. Dieser Prozess geriet zunächst ins Stocken und wurde nach dem Ampel-Aus sowie dem damit einhergehenden Verlust der Regierungsmehrheit im Bundestag sogar kurzzeitig grundsätzlich in Frage gestellt. Nachdem sich SPD und Union jedoch darauf verständigt haben, dass Bundeskanzler Scholz die Vertrauensfrage noch im Dezember stellt, kündigte die Union an, den Gesetzgebungsprozess doch zu unterstützen und auf diese Weise die erforderliche Mehrheit für die Änderung des Regionalisierungsgesetzes im Parlament gemeinsam mit den Fraktionen von SPD und Grünen sicherzustellen. Damit bleibt zwar eine gewisse rechtliche Unsicherheit, ob es die Bundespolitik schafft, die erforderlichen rechtlichen Anpassungen für die Bereitstellung der benötigten Bundesmittel umzusetzen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Deutschlandticket haben jedoch gezeigt, dass Bund und Länder ihre Zusagen zu Finanzierungsbeiträgen – sofern hierüber erst einmal eine Einigung gefunden wurde – auch eingehalten haben.

Die Gesellschafterversammlung des VGN hat daher durch Umlaufbeschluss vom 17.10.2024 eine Verlängerung der Anerkennung des Deutschlandtickets / Ermäßigten Deutschlandtickets für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis einschließlich zum 31.12.2025 beschlossen. Im Übrigen hat auch der Grundvertragsausschuss als Gremium der kommunalen Aufgabenträger in der Sitzung am 17.10.2024 der weiteren Gültigkeit für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 zugestimmt. Diese Zustimmung erfolgte unter der unabdingbaren Bedingung, dass der vollständige Ausgleich aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets für das Jahr 2025 durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Bayern gesichert ist.

Vor dem Hintergrund dieser VGN-Beschlüsse und um eine rechtssichere Weiterleitung der benötigten Ausgleichsmittel an die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH sicherzustellen, wird die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Anwendung des Deutschlandtickets sowie des Ermäßigten Tickets ein weiteres Mal befristet auf den Zeitraum vom 01.01.2025 bis einschließlich zum 31. Dezember 2025 betraut.

Nach der Muster-Richtlinie zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln (im Folgenden: Muster RL 2025) vom 07.10.2024 kann die Stadt Bayreuth als ÖPNV-Aufgabenträger die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen entsprechend den Vorgaben der VO 1370/2007 entweder über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiterleiten (vgl. Ziff. 4 der Muster RL 2025).

Die Stadt Bayreuth hatte die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH bereits auf Basis des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zunächst für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis 31.12.2023 und so dann für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 30.04.2024 sowie im Folgenden für den Zeitraum vom 01.05.2024 bis zum 31.12.2024 betraut, um die Anwendung des Deutschlandtickets für 2023 und 2024 zu ermöglichen und um eine beihilferechtskonforme Weiterleitung der Bundes- und Landesmittel gewährleisten zu können. Aufgrund der befristeten Betrauung bis zum 31.12.2024 ist der Erlass dieses erneuten Änderungsbescheids (entsprechend dem als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt beigefügten Entwurfs) mit der erneuten Ergänzung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung um die befristete Anwendung des Deutschlandtickets vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 erforderlich.

Zusätzlich zu diesem Änderungsbescheid soll entsprechend dem Vorgehen bei allen vorherigen Änderungsbescheiden auch noch ein Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke Bayreuth Holding GmbH durch den Oberbürgermeister gefasst werden, der eine Weisung an die Stadtwerke Bayreuth Holding GmbH beinhaltet, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH einen Beschluss herbeizuführen, mit dem die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH verpflichtet wird, künftig zusätzlich auch den neuen Änderungsbescheid zu beachten.

Damit die Regelungen im Verhältnis zur Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH noch vor dem Auslaufen der bis zum 31.12.2024 befristeten Verpflichtungen aus dem zur Zeit gültigen Änderungsbescheid geklärt sind, sollten der neue Änderungsbescheid und die diesbezüglichen Gesellschafterweisungen noch vor dem 01.01.2025 erlassen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Dem 6. Änderungsbescheid zum Bescheid über den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Durchführung von öffentlichen Personenbeförderungsdienstleistungen in der Stadt Bayreuth vom 06.10.2016, der Anlage zum Kurzbericht dieses Tagesordnungspunktes der Stadtratssitzung am 18.12.2024 ist und der wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, den Änderungsbescheid gegenüber der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH förmlich bekanntzugeben.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bayreuth Holding GmbH folgenden Beschluss zu fassen, wobei die Platzhalter für das Datum des neuesten Änderungsbescheides (XX.XX.2024) entsprechend dem Datum der Ausfertigung des neuen Änderungsbescheides zu ergänzen sind:

Die Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH führt den öffentlichen Stadtbusverkehr im Stadtgebiet entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 29.04.2015, auf Basis der positiv erteilten verbindlichen Auskunft seitens der Finanzbehörden und entsprechend dem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom 06.10.2016 und entsprechend dem Änderungsbescheid zum Bescheid über den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Durchführung von öffentlichen Personenbeförderungsleistungen in der Stadt Bayreuth vom 07.12.2022/08.12.2022 sowie entsprechend dem Änderungsbescheid zum Bescheid über den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Durchführung von öffentlichen Personenbeförderungsleistungen in der Stadt Bayreuth vom 17.08.2023 sowie entsprechend dem Änderungsbescheid zum Bescheid über den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Durchführung von öffentlichen Personenbeförderungsleistungen in der Stadt Bayreuth vom 21.12.2023 sowie entsprechend dem 5. Änderungsbescheid zum Bescheid über den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Durchführung von öffentlichen Personenbeförderungsleistungen in der Stadt Bayreuth vom 29.04.2024 und sowie entsprechend dem 6. Änderungsbescheid zum Bescheid über den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Durchführung von öffentlichen Personenbeförderungsdienstleistungen in der Stadt Bayreuth vom XX.XX.2024 durch.

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Bayreuth Holding GmbH wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH den entsprechenden Beschluss herbeizuführen:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH wird angewiesen, den öffentlichen Stadtbusverkehr im Stadtgebiet entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 29.04.2015 auf Basis der positiv erteilten verbindlichen Auskunft seitens der Finanzbehörden und entsprechend dem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom 06.10.2016 und entsprechend dem Änderungsbescheid zum Bescheid über den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Durchführung von öffentlichen Personenbeförderungsleistungen in der Stadt Bayreuth vom 07.12.2022/08.12.2022 sowie entsprechend dem Änderungsbescheid zum Bescheid über den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Durchführung von öffentlichen Personenbeförderungsleistungen in der Stadt Bayreuth vom 17.08.2023 sowie entsprechend dem Änderungsbescheid zum Bescheid über den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Durchführung von öffentlichen Personenbeförderungsleistungen in der Stadt Bayreuth vom 21.12.2023 sowie entsprechend dem 5. Änderungsbescheid zum Bescheid über den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Durchführung von öffentlichen Personenbeförderungsleistungen in der Stadt Bayreuth vom 29.04.2024 und sowie entsprechend dem 6. Änderungsbescheid zum Bescheid über den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Durchführung von öffentlichen Personenbeförderungsdienstleistungen in der Stadt Bayreuth vom XX.XX.2024 durchzuführen.